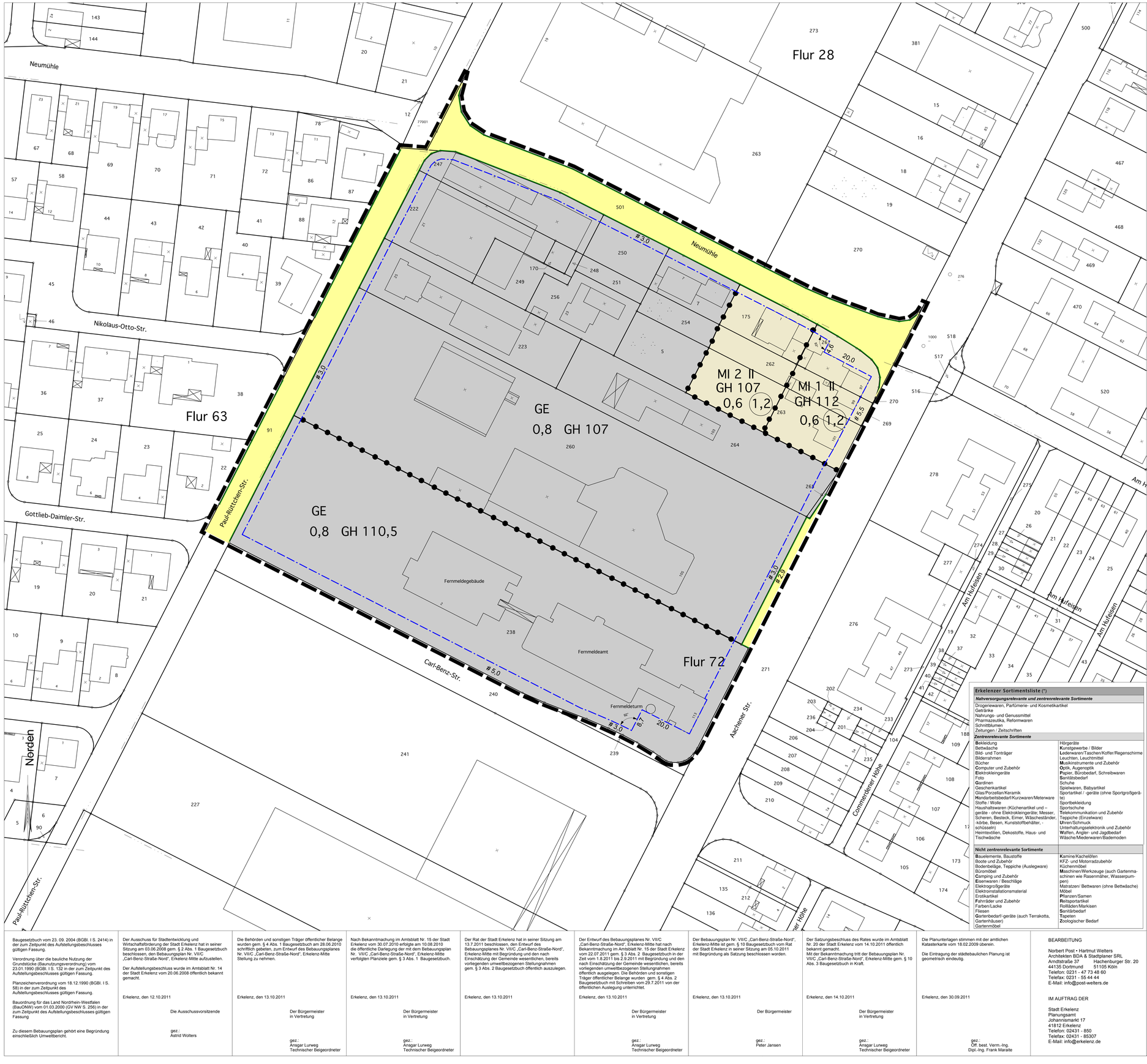

I. Zeichnerische Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO

MI Mischgebiet

GE Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,8

1,2 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 1,2

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

GH 106,5 Gebäudehöhe als Höchstmaß, z.B. 106,5 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 bis 23 BauNVO

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Mischgebiete gem. § 6 BauNVO
In den Mischgebieten (MI 1 und MI 2) sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO die gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:
- Einzelhandelsbetriebe, als Verkaufsstätten von Ehehygieneartikeln (Sexshops) (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Sonstige Gewerbebetriebe, sofern es sich um Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter, wie z. B. Bordelle, und Swingerclubs handelt (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO).
- Swingerclubs, sofern es sich nicht um sonstige Gewerbebetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO handelt.
- Gartenbaubetriebe (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO).
- Tankstellen (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)

nicht zulässig.

Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO
Die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Einzelhandelsbetriebe mit zentren-/nahversorgungsrelevanten Sortimenten
In dem Mischgebiet MI 1 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs 9 BauNVO die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*), in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig, in Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente (ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.

In dem Mischgebiet MI 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs.9 BauNVO die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten und Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) nicht zulässig, in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.

Verkaufsstätten von Betrieben des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes
Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind für Betriebe des produzierenden und des weiterverarbeitenden Gewerbes sowie Handwerksbetriebe ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmetatbestände liegen vor, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb bezüglich der Fläche und des Umsatzes deutlich untergeordnet ist, ein funktionaler Zusammenhang zum Hauptbetrieb besteht und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise in einem Mischgebiet (MI) zulässig ist.

Dachdeckungsmaterialien
Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 BauO NW sind in den Mischgebieten MI 1 nur allseitig geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° zulässig. Die Dachflächen sind in Material, Form und Farbe einheitlich zu decken. Es sind nur Dachbausteine in den Farben Schwarz bis Anthrazit und Rot bis Dunkelbraun als Dacheckung zulässig. Auf untergeordneten Bauteilen sind ausnahmsweise auch Dachdeckungen in Kupfer, Zink- und Aluminiumblech zulässig. Die Verwendung von stark glänzenden und glasierten Dachbausteinen ist unzulässig.

Fassadenmaterialien
In den Mischgebieten MI 1 sind für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden nur rotes bis rotbraunes Ziegel- und Klinkermauerwerk im Format bis 2 DF sowie Putz zulässig.

Ausnahmsweise können für untergeordnete Bauteile Fassadenmaterialien aus Glas, Stahl, Holz, Kunststoffen, Marmor und keramischen Materialien zugelassen werden.

Werbeanlagen (i.V.m. § 86 BauO NW)
- Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlagen sowie in das Stadtbild einordnen.
- Sie dürfen nicht höher als die niedrigste Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, jedoch die Oberkante Fußboden des 1. Obergeschosses nicht mehr als 1,0 m überschreiten.
- Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,80 m aus der Fassade herausragen
- Werbeanlagen sind nur an Straßenverkehrsflächen zugewandten Fassadenseiten zulässig.
- Werbeanlagen mit wechselnden Lichtanlagen (z.B. Werbeanlagen mit Phasenschaltungen oder laufendem Licht) sind unzulässig.
- Innerhalb von Fensteröffnungen betriebene digitale oder mechanisch erzeugte Lichtwerbeanlagen sind unzulässig.
- Durch Beamer oder Diaprojektion betriebene Werbeanlagen sind unzulässig.
- Mechanisch betriebene Werbeanlagen (Prismen, umlaufende Werbebänder) sind unzulässig.
- Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.

1.2 Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO
In den Gewerbegebieten (GE) sind gem. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO nicht zulässig:
- Anlagen der Nr. 1- 199 (Abstandsklassen I – VI) der Abstandsliste gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V- 8804.25.1 vom 06.06.2007 (siehe Anlage der Begründung), ausnahmsweise sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO Betriebe und Anlagen der nächsthöheren Abstandsklasse, oder Betriebe mit gleichem bzw. ähnlichem Emissionsverhalten bei Nachweis der Unbedenklichkeit zulässig.
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten und Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*), in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.
- Sonstige Gewerbebetriebe, sofern es sich um Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter, wie z. B. Bordelle, und Swingerclubs handelt.

Verkaufsstätten von Betrieben des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes
Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind für Betriebe des produzierenden und des weiterverarbeitenden Gewerbes sowie Handwerksbetriebe ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmetatbestände liegen vor, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb bezüglich der Fläche und des Umsatzes deutlich untergeordnet ist, ein funktionaler Zusammenhang zum Hauptbetrieb besteht und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise in einem Gewerbegebiet (GE) zulässig ist.

Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO
Die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Wohnungen in den Gewerbegebieten
Für die in den Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Betreibschaftspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist der Nachweis zu führen, dass beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen folgender Innenraumpegel eingehalten wird: Nachts 35 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen (z.B. beim Befahren von Nachbargrundstücken durch Kraftfahrzeuge).
Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.
Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten außen auszugehen:

für Einwirkungsorte, die in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO liegen: Tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A).

Der erforderliche Nachweis ist vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

Werbeanlagen (i.V.m. § 86 BauO NW)
- Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Die Höhe der Werbeanlagen darf die Gebäudehöhe nicht überschreiten.

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe der baulichen Anlagen
Die Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend der Höchstmaße in der Planzeichnung festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemessen am höchsten Punkt des Gebäudes. Davon unberücksichtigt bleiben untergeordnete Bauteile, Schornsteine, Dampferzeuger, Silos, Kühlaggregate, Treppentürme, Aufzugschächte, Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten. Die maximal festgesetzte Gebäudehöhe kann durch Telekommunikationsanlagen bis zu einer Höhe von 200 m über NHN überschritten werden. Bezugspunkt für die Höhenentwicklung ist NHN.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind parallel in einem Abstand von mind. 1,50 m zu der öffentlichen Verkehrsfläche Laubbäume aus der nachfolgenden Liste in den aufgeführten Pflanzabständen anzupflanzen.

Säulenform (Pflanzabstand 6-8m)
Acer platanoides 'Columnare' (Säulen-Ahorn)
Carpinus betulus 'Frans Fontaine' (Säulen-Hainbuche)
Quercus robur 'Fastigiata Koster' (Säulen-Eiche)

Mittelgroße Bäume (Pflanzabstand 10-15m)
Acer campestre 'Elsrijk' (Feld-Ahorn)
Corylus columa (Baumhasel)
Fraxinus angustifolia 'Raywood' (schmalblättrige Esche)
Fraxinus excelsior 'Diversifolia' (Einblattesche)
Liquidambar styraciflua 'Paarl' (Amberbaum)
Prunus avium 'Plena' (Vogelkirsche)
Tilia cordata 'Rancho' (Linde)
Ulmus hollandica 'Lobel' (Ulme)

Ausnahmen können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von der festgesetzten Anpflanzung von Laubbäumen in begründeten Fällen (Zufahrt, Zugang, Weg, Gebäudebestand mit zu geringem Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche, Leitungstrassen) zugelassen werden.

III. Hinweise

Grundwasser
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlebergbau, sind im Plangebiet nicht auszuschließen.

Kampfmittel
Das Gebiet wurde nicht systematisch auf Kampfmittel hin untersucht. Die Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel zutage treten können. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) empfiehlt vor Baubeginn eine geophysikalische Untersuchung der überbaubaren Flächen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf Geländeniveau von 1945 abzusuchieren. Diese baueitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzusuchiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen. Erfolgen zusätzlich Erdarbeiten mit absehbar erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die erforderliche Vorgehenswseise und weitere Informationen sind folgender Internetseite zu entnehmen:
www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html
Zur Beteiligung des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wird auf § 16 BauO NRW i.V. m. Nr. 16.22 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) vom 12. Oktober 2000 (SMBl. NRW. 23210) verwiesen.

Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/4750, Fax 0211/475 90 75 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erkelenzer Sortimentsliste (*)

Nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente	
Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel	
Getränke	
Nahrungs- und Genussmittel	
Pharmazeutika, Reformwaren	
Schnittblumen	
Zeitungen / Zeitschriften	
Zentrenrelevante Sortimente	
Bekleidung	Hörgeräte
Bettwäsche	**K**unstgewerbe / Bilder
Bild- und Tonträger	Lederwaren/Taschen/Koffer/Regenschirme
Bilderrahmen	Leuchten, Leuchtmittel
Bücher	**M**usikinstrumente und Zubehör
Computer und Zubehör	**O**ptik, Augenoptik
Elektrokleingeräte	**P**apier, Bürobedarf, Schreibwaren
Foto	**S**anitätsbedarf
Gardinen	Schuhe
Geschenkartikel	Spielwaren, Babyartikel
Glas/Porzellan/Keramik	Sportartikel / -geräte (ohne Sportgroßgeräte)
Handarbeitsbedarf/Kurzwaren/Meterware	Sportbekleidung
Stoffe / Wolle	Sportschuhe
Haushaltswaren (Küchenartikel und –geräte - ohne Elektrokleingeräte; Messer, Scheren, Besteck, Eimer, Wäscheständer, -körbe, Besen, Kunststoffbehälter, -schüsseln)	Telekommunikation und Zubehör
	Teppiche (Einzelware)
	Uhren/Schmuck
	Unterhaltungselektronik und Zubehör
Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche	**W**affen, Angler- und Jagdbedarf
	Wäsche/Miederwaren/Bademoden
Nicht zentrenrelevante Sortimente	
Bauelemente, Baustoffe	**K**amine/Kachelöfen
Boote und Zubehör	KFZ- und Motorradzubehör
Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)	Küchenmöbel
Büromöbel	**M**aschinen/Werkzeuge (auch Gartenmaschinen wie Rasenmäher, Wasserpumpen)
Camping und Zubehör	Matratzen/ Bettwaren (ohne Bettwäsche)
Eisenwaren / Beschläge	Möbel
Elektrogroßgeräte	**P**flanzen/Samen
Elektroinstallationsmaterial	Reitsportartikel
Erotikartikel	Rollläden/Markisen
Fahrräder und Zubehör	Sanitärbedarf
Farben/Lacke	**T**apeten
Fliesen	**Z**oologischer Bedarf
Gartenbedarf/-geräte (auch Terrakotta, Gartenhäuser)	
Gartenmöbel	

Übersicht 1 : 5.000

STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. VII / C
"Carl-Benz-Straße – Nord",
Erkelenz-Mitte

__. Ausfertigung

Gemarkung Erkelenz
Flur 28, 63 und 72

Maßstab 1 : 500

Norbert Post
Hartmut Welters
Architekten & Stadtplaner BDA/SRL

Baugesetzbuch vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132 in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord", Erkelenz-Mitte aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Erkelenz vom 20.06.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Erkelenz, den 12.10.2011

Die Ausschussvorsitzende

gez.:
Astrid Wolters

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 28.06.2010 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord", Erkelenz-Mitte Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.:
Angar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 30.07.2010 erfolgte am 10.08.2010 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord", Erkelenz-Mitte verfolgten Planziele gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.:
Angar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.7.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord", Erkelenz-Mitte mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord", Erkelenz-Mitte hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 22.07.2011 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 1.8.2011 bis 2.9.2011 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 29.7.2011 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.:
Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord", Erkelenz-Mitte ist gem. § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 05.10.2011 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister

gez.:
Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Erkelenz vom 14.10.2011 öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord", Erkelenz-Mitte gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 14.10.2011

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.:
Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 18.02.2009 überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 30.09.2011

gez.:
Öff. best. Verm.-Ing.
Dipl.-Ing. Frank Maraite

BEARBEITUNG

Norbert Post • Hartmut Welters
Architekten BDA & Stadtplaner SRL
Arndtstraße 37 Hachenburger Str. 20
44135 Dortmund 51105 Köln
Telefon: 0231 - 47 73 48 60
Telefax: 0231 - 55 44 44
E-Mail: info@post-welters.de

IM AUFTRAG DER

Stadt Erkelenz
Planungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 850
Telefax: 02431 - 85307
E-Mail: info@erkelenz.de